

9. Verordnung vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Visbek, Goldenstedt sowie der Stadt Vechta vom 17. Juli 1980

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und §§ 14, 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) geändert worden ist, wird folgendes verordnet:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung vom 17. Juli 1980 im Gebiet der Gemeinde Goldenstedt, bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 „Apeler Bachtal“, wird wie in den beigefügten Kartenausschnitten im Maßstab 1:2.500 und 1:25.000 dargestellt geändert.

Die geänderten Grenzen des Schutzgebietes sind durch eine schwarz gepunktete Linie dargestellt. Die äußere Kante der schwarz gepunkteten Linie kennzeichnet die neue Grenze des Schutzgebietes. Die hell gepunktete Linie stellt den bisherigen Grenzverlauf dar. Die rot schraffierte Fläche zwischen beiden Linien stellt die herausgenommene Fläche dar.

Die Kartenausschnitte sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Ausfertigungen dieser Verordnung liegen

- beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta
- und
- bei der Gemeinde Goldenstedt, Hauptstraße 39, 49424 Goldenstedt

zur kostenlosen Einsicht für jedermann aus.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vechta, den xx.xx.xxxx

Landkreis Vechta

Gerdemeyer
Landrat